
S 73 KR 1615/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 KR 1615/02
Datum	28.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 136/03
Datum	04.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juli 2003 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die rückwirkende Beendigung seiner Familienversicherung.

Der 1940 geborene Kläger war bis zum 30. Juni 1998 freiwilliges Mitglied der Beklagten. Seine Ehefrau ist bei der Beklagten pflichtversichertes Mitglied. Im Juni 1998 gab der Kläger in einem Fragebogen zur Feststellung der Familienversicherung gegenüber der Beklagten an, monatlich ausschließlich über Kapaleinkünfte in Höhe von 500,00 DM zu verfügen. Daraufhin verfügte die Beklagte in einem internen Bearbeitungsvermerk auf diesem Fragebogen, dass der Kläger ab 1. Juli 1998 familienversichert sei. In der Folgezeit übersandte die Beklagte dem Kläger eine Krankversicherungskarte.

Im Dezember 1999 beantragte die Ehefrau des KlÄxgers "die Freistellung von den RezeptgebÄ¼hren" fÄ¼r sich und ihren familienversicherten Ehemann. Ausweislich des im Laufe der Bearbeitung dieses Antrages Ä¼bersandten Einkommenssteuerbescheides fÄ¼r sich und ihren Ehemann fÄ¼r das Jahr 1999 erzielte der Ehemann in diesem Jahr EinkÄ¼nfte aus "Beteiligungen" in HÄ¼he von 49.500,00 DM. Mit Bescheid vom 17. Juli 2001 stellte die Beklagte daraufhin fest, dass der KlÄxger wegen Ä¼berschreitens der Einkommengrenzen im Jahre 1999 nicht familienversichert gewesen sei, sowie zustÄ¼tzlich mit Bescheid vom 25. Oktober 2001, dass eine Familienversicherung ab 1. Juli 1998 nicht bestanden habe, nachdem der KlÄxger und seine Ehefrau ihren Einkommensbescheid fÄ¼r das Jahr 1998 Ä¼bersandt hatten. Ausweislich dieses Bescheides erzielte der KlÄxger im Jahre 1998 ebenfalls EinkÄ¼nfte aus "Beteiligungen" in HÄ¼he von 49.500,00 DM.

Die gegen diese Bescheide gerichteten WidersprÄ¼che wies die Beklagte sinngemÄ¼ß mit Widerspruchsbescheid vom 13. August 2002 als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte sie aus, dass der KlÄxger in den Jahren 1998 und 1999 Ä¼ber monatliche EinkÄ¼nfte in HÄ¼he von 4.125,00 DM (jÄ¼hrlich 49.500,00 DM) verfÄ¼gt habe. Mit diesem Einkommen habe er 1/7 der monatlichen BezugsgrÄ¼ße (1998 = 620,00 DM und 1999 = 630,00 DM) Ä¼berschritten. Die Anspruchsvoraussetzungen fÄ¼r eine Familienversicherung seien damit ab 1. Juli 1998 nicht mehr erfÄ¼llt.

Im anschlieÄ¼enden Klageverfahren hat der KlÄxger vorgetragen, dass die Beklagte die Einkommenssteuerbescheide fÄ¼r 1998 und 1999 falsch gewÄ¼rdigt habe. Die Beklagte setze den Zeitpunkt der Versteuerung des ihm zustehenden VerÄ¼uÄ¼erungsgewinns aus der Aufgabe seines GeschÄ¼ftsanteils an einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Zeitpunkt des Entstehens dieses VerÄ¼uÄ¼erungsgewinns gleich. TatsÄ¼chlich sei dieser VerÄ¼uÄ¼erungsgewinn mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft zum 31. Dezember 1996, spÄ¼testens aber mit der schriftlichen Niederlegung der entsprechenden Vereinbarung am 18. Januar 1997 entstanden. Durch eine ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens sei die MÄ¼glichkeit der abschnittswisen Versteuerung gegeben gewesen. Die Versteuerung des VerÄ¼uÄ¼erungsgewinns stehe also in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Entstehung von EinkÄ¼nfte, ebenso wie die Auszahlung der einzelnen Raten des Auseinandersetzungsguthabens rechtlich und wirtschaftlich keine Einkunftserzielung sei, sondern die RÄ¼ckzahlung eines Darlehens.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 28. Juli 2003 abgewiesen. Zur BegrÄ¼ndung hat es ausgefÄ¼hrt: Die angefochtenen Bescheide der Beklagten seien nicht rechtswidrig. Die Beklagte habe die Familienversicherung des KlÄxgers rÄ¼ckwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 1998 beenden dÄ¼rfen, weil die Voraussetzungen fÄ¼r eine Familienversicherung bei dem KlÄxger seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgelegen hÄ¼tten. Ausweislich der vorgelegten Steuerbescheide habe der KlÄxger in den Jahren 1998 und 1999 jeweils ein Einkommen in HÄ¼he von 49.500,00 DM erzielt. Der KlÄxger habe damit Ä¼ber ein Einkommen verfÄ¼gt, welches eine Familienversicherung ausschlieÄ¼e. Die Kammer folge nicht der Rechtsauffassung des KlÄxgers, dass es sich bei den im

Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften deswegen nicht um Einkünfte im Sinne des Steuerrechts handele, weil diesen Veräußerungsgewinnen keine tatsächliche Erwerbstätigkeit zugrunde liege. Der Einkommensbegriff des Sozialgesetzbuches nehme ausdrücklich auf den Begriff der Einkünfte im Sinne des Steuerrechts Bezug. Die Kammer habe weder Anhaltspunkte dafür noch habe der Kläger entsprechendes vorgetragen, dass diese Steuerbescheide fehlerhaft seien. Im Übrigen ergebe sich aus dem Einkommenssteuergesetz, dass zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit auch der Gewinn aus einer Veräußerung gehöre.

Gegen das ihm am 7. Oktober 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. Oktober 2003 eingelegte Berufung des Klägers, zu deren Begründung er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend trägt er vor, dass die Beklagte ihn nach einem internen Aktenvermerk als Familienversicherten geführt und ihm eine "Versicherungskarte" ausgestellt habe. Dies stelle einen für ihn begünstigenden Verwaltungsakt dar, der ausschließlich nach den Regelungen über die Aufhebung von Verwaltungsakten zurückgenommen werden dürfe. Eine solche Rücknahme sei hier aber unzulässig, weil er auf das Bestehen der Familienversicherung vertraut, entsprechende Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen und verbraucht habe. Die Beklagte sei also aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert gewesen, im Oktober 2001 rückwirkend negativ über das Bestehen einer Familienversicherung ab dem 1. Juli 1998 zu entscheiden.

Das Sozialgericht habe auch zu Unrecht angenommen, dass er in dem streitbefangenen Zeitraum nicht mehr familienversichert gewesen sei. Er sei zum 31. Dezember 1996 aus einer Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeschieden. Aufgrund dessen habe er ein Auseinandersetzungsguthaben, also einen Kaufpreis in Höhe von insgesamt 690.000,00 DM erzielt. Dieser Kaufpreis sei nicht sofort, sondern über 5 Jahre (Januar 1997 bis Dezember 2001) in monatlichen Raten von 10.000,00 DM und ein Restbetrag dann im Jahr 2002 ausgezahlt worden. Einkommenssteuerpflichtig sei allerdings nur der so genannte Aufgaben- bzw. Veräußerungsgewinn in Höhe eines Betrages von 162.000,00 DM gewesen. Dieser Veräußerungsgewinn sei zwar mit den genannten Ratenzahlungen ausgezahlt worden, steuerpflichtig sei dieser Gewinn aber bereits im Zeitpunkt seiner Realisierung gewesen. Realisiert werde ein solcher Gewinn regelmäßig im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft. Dies sei im Dezember 1996 geschehen. Für die Steuerpflicht sei die Fälligkeit des genannten Kaufpreises und des Veräußerungsgewinnes ebenso unerheblich wie der Zufluss des vereinbarten Kaufpreises. Er habe zwar den genannten Gewinn in den vier Jahren von 1997 bis 2000 in Höhe von jeweils 49.500,00 DM jährlich und einen Restbetrag in Höhe von 13.500,00 DM im Jahre 2000 versteuert, dies sei aber lediglich auf ein Entgegenkommen des Finanzamtes zurückzuführen. Dieses habe ihm die zeitversetzte Besteuerung lediglich im Sinne eines Zahlungsaufschubes zur Vermeidung einer sonst gegebenen Härte, nämlich den tatsächlich noch nicht ausgezahlten Gewinn sofort versteuern zu lassen, zugewilligt. Der Qualifizierung des Veräußerungsgewinnes als Einkünfte des Jahres 1996 ändere hieran nichts.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juli 2003 sowie die Bescheide der Beklagten vom 17. Juli 2001 und 25. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. August 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen,

die sie fur unbegrundet halt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftstetze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben.

II.

Der Senat konnte nach erfolgter vorheriger Anhörung der Beteiligten uber die Berufung durch Beschluss entscheiden, weil er diese Einstimmig fur unbegrundet und eine mandliche Verhandlung nicht fur erforderlich halt ([ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)).

Die zulassige Berufung ist nicht begrundet. Das Sozialgericht Berlin hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Entscheidung der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Der Klager war in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. September 1999 â nur dieser Zeitraum ist zwischen den Beteiligten im Streit, weil der Klager wegen des Bezuges einer Rente mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 an versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten ist â nicht beitragsfrei familienversichert.

Nach [ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5](#) des Funften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht eine Familienversicherung fur einen Ehegatten eines Mitgliedes (nur) dann, wenn dieser kein Gesamteinkommen hat, das regelmaig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgroe nach [ 18](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berschreitet. Diese Voraussetzung erfallte der Klager in den Jahren 1998 und 1999 nicht. In diesen Jahren erzielte er jeweils ein Gesamteinkommen uber dieser Grenze, die 1998 620,00 DM und 1999 630,00 DM betrug. Denn nach den magebenden Einkommensteuerbescheiden des Klagers und seiner Ehefrau fur die Jahre 1998 und 1999 erzielte der Klager in diesen Jahren jeweils Einknfte aus "Beteiligungen" in Hhe von 49.500,00 DM.

Die Verteilung der Einknfte innerhalb der Kalenderjahre 1998 und 1999 ist insoweit unbeachtlich. Bei Einknfte aus Kapitalvermgen bzw. wie hier aus Beteiligungen ist fur die Feststellung, ob ein Gesamteinkommen regelmaig im Monat berschritten wird, vom gezwiftelten Jahreseinkommen auszugehen ([BSG SozR 3-2500  10 Nr. 19](#))

Der Senat kann dahingestellt sein lassen, ob der Vortrag des KlÄggers zutreffend ist, dass f¼r den Zeitpunkt der Realisierung des Gewinnes aus der VerÄuÄerung eines GeschÄftsanteils einkommensteuerrechtlich die Fälligkeit des vereinbarten Kaufpreises ebenso wie dessen Zufluss ohne Bedeutung ist, und ob ein entsprechender VerÄuÄerungsgewinn im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem jeweiligen Unternehmen realisiert wird. Abgesehen davon, dass dann dieser VerÄuÄerungsgewinn grundsÄtzlich auch in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern ist, in den dieser Zeitpunkt fällt (vgl. Schmidt, EStG (22. Auflage 2003), Å§ 16 RdNr. 220), ist f¼r die Feststellung des Gesamteinkommens im Rahmen des [Å§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V](#) allein der jeweilige Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes maßgebend (BSG, a. a. O.). Ausweislich dieser Steuerbescheide hat der KlÄger in den Jahren 1998 und 1999 jeweils ein Gesamteinkommen in Höhe von 49.500,00 DM erzielt. Dies stimmt im Übrigen auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Nach dem Vortrag des KlÄgers ist ihm der Kaufpreis aus dem Verkauf seines GeschÄftsanteiles, also auch der steuerliche VerÄuÄerungsgewinn, in den Jahren 1997 bis 2002 in monatlichen Raten in Höhe von 10.000,00 DM zugeflossen. Diese Zahlungen stellen insoweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des KlÄgers in dem streitbefangenen Zeitraum dar. Sinn und Zweck der Einkommensgrenzen des [Å§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V](#) ist es aber gerade, eine beitragsfreie Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler f¼r den Fall einer eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Familienangehörigen auszuschließen.

Bestand demnach materiell-rechtlich keine Familienversicherung, war die Beklagte auch nicht gehindert, dies rückwirkend durch die angefochtene Bescheide festzustellen.

Die Familienversicherung beginnt kraft Gesetzes mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür erstmals erfüllt oder Hinderungsgründe weggefallen sind. Sie endet kraft Gesetzes mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen letztmals erfüllt sind oder mit dem Tag vor Eintritt von Hinderungsgründen (Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung (Std.: Dezember 2004)) [Å§ 10 SGB V](#) RdNr. 10 f.). Einer Verwaltungsentscheidung bedarf es hierbei nicht (BSG, a. a. O.). Die Beklagte hat auch keinen feststellenden Verwaltungsakt über das Bestehen einer Familienversicherung erlassen, der ausschließlich nach den Bestimmungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes ([Å§ 45](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)) aufgehoben werden könnte. Soweit der KlÄger meint, ein solcher Verwaltungsakt sei in dem internen Bearbeitungsvermerk der Beklagten zu sehen, den diese über das Bestehen der Familienversicherung im Juni 1998 angefertigt hat, ist diese Annahme unzutreffend. Der interne Vermerk wurde weder der KlÄgerin noch ihrem Ehemann bekannt gegeben. Ohne Bekanntgabe ([Å§ 37 SGB X](#)) ist ein Verwaltungsakt aber nicht existent (vgl. [Å§ 39 Abs. 1 SGB X](#)).

Im Übrigen kann auch in dem Ausweis einer Krankenversicherungskarte kein Verwaltungsakt über das Versicherungsverhältnis gesehen werden (BSG a. a. O., m. w. Nachw.).

Liegt somit ein entgegenstehender Verwaltungsakt nicht vor, ist die Beklagte nicht gehindert, rückwirkend festzustellen, dass ab 1. Juli 1998 eine Familienversicherung nicht bestanden hat (vgl. BSG a. a. O.). Schließlich kann der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht mit Gesichtspunkten des Vertrauensschutz gehört werden. Derartige Gesichtspunkte sind erst bei der Entscheidung dennotwendigerweise nachgelagerten Entscheidung relevant, inwieweit aufgrund der fehlerhaft angenommenen Familienversicherung erbrachte Leistungen zurückzufordern sind; hier gelten nach [Â§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) die [Â§ 45](#) und [48 SGB X](#) entsprechend. Im Übrigen wäre die Krankenkasse verpflichtet, dem Kläger die rückwirkende Begründung einer freiwilligen Krankenversicherung anzubieten. Dies würde den Kläger vor Rückforderungen in möglicherweise existenzbedrohender Höhe schützen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024